Briefe zum Artenschutzgesetz
von
FRANZ J. GROSS

DR. FRANZ JOSEF GROSS

Widderstraße 53
5020 Frechen-Königsdorf
Tel. (02234) 84380

April 1980

Betr.: Entwurf - Verordnung über besonders geschützte Arten wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere (Bundesartenschutzverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.1976 - BGBl. I S. 3574)

Bezug: Vorgesehene Verabschiedung des Entwurfs durch den Bundes= rat am 28.4.1980

Sr

Zum vorliegenden Entwurf möchte ich einige kritische Anmerkungen machen. Diese Anmerkungen betreffen ausschließlich die Gruppe der Schmetterlinge (Lepidoptera), können nur mit Vorbehalten für andere Gruppen übernommen werden.

Es wäre zu bedauern, wenn die Verordnung in der jetzt vor= liegenden Form den Bundesrat passieren würde; denn es wäre eine Verordnung, die trotz Warnung durch qualifizierte Spezialisten die tatsächlichen Gefahren der einheimischen Tierwelt mißachtet, eine Verordnung, die daher keinerlei Aussicht auf den geringsten Erfolg haben kann. Geradezu tragisch daran ist, daß sich das Unvermögen dieser Verordnung erst zeigen wird, wenn weitere Arten bzw. Populationen ausgerottet sein werden. Dann ist es leider zu spät.

Sachkundige Spezialisten waren und sind immer bereit, die Behörden zu beraten, damit durchschlagende Schutzmaßnahmen durchgeführt werden können. Beim Erstellen dieser Vorlage sind sie aber nicht eingeschaltet worden.

Die vorgesehenen Regelungen behindern die Beobachtung der ein= heimischen Fauna, machen sie geradezu unmöglich. Spezialisten werden kaum noch bemerken können, wenn Arten seltener werden, wenn sie aussterben. Niemand wird mehr Alarm schlagen. Unbemerkt kann die Verarmung unserer Fauna fortschreiten. Staatliche Stellen, die die Leistungen unserer Spezialisten erbringen sollen, gibt es nicht, sie wären auch zu kostspielig.

Ziel jeder neuen Schutzmaßnahme muß auf die Erhaltung von Lebensräumen (= Biotopen) und auf die weitere Mitarbeit von Spezialisten (sie stammen nicht nur aus Universitäten und Museen) hinzielen!

Die einzige Bedeutung der "Roten Listen" sollte sein, gefährdete Schmetterlingsarten namhaft zu machen, um dann ihre Lebensräume leichter unter Schutz stellen zu können. Verordnungen zum Artenschutz, zum Schutz kurzlebiger Imagines, erreichen gar nichts!

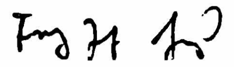
Zum Schutz gefährdeter Arten wenig spezialisierter Biotope sind gezielte Maßnahmen notwendig: Die Schillerfalterarten rettet man z.B. nur, wenn man Weiden und Zitterpappeln im Forst und an Wegrändern nicht wegräumt. Die derzeit üblichen Maßnahmen morden in jedem Jahr Millionen von Schillerfalterraupen - Sammler erreichen solche Mengen niemals!

UV-Straßenbeleuchtungen in der Nähe (bis 5 km !) von Naturbiotopen und Wäldern bringen den Lebensrhythmus der Nachtfalter durcheinander. Die Tiere werden von dem UV-Licht angelockt, flattern sich sinnlos zu Tode. Würde man Lampen ohne UV-Anteil benutzen (Lampen mit gelblichem Licht), so wäre das Problem leicht gelöst.

Kein Spezialist wird sich sträuben, wenn einige wenige Arten unter besonderen Schutz gestellt würden. Die auf Seite 24 des Entwurfes genannten Schmetterlingsarten würden ausreichen. Zu begrüßen ist es auch, wenn der Handel mit gefährdeten Arten unterbunden wird. Handel ist etwas ganz anderes als der Austausch von Beleg- und Bestimmungsstücken unter Spezialisten. Leider ist es schwer, hier exakte Grenzen zu ziehen. Zu unterbinden ist auch jede Art industrieller Nutzung von Schmetterlingen z.B. zu Dekorationszwecken.

Die Behörden sollten verstärkt die besonderen Kenntnisse der Spezialisten nutzen, um gezieltere Maßnahmen zur Erhaltung gefährdeter Arten durchführen zu können. Die Arbeit der Spezialisten ist zu fördern. Sonderausweise, die in der ganzen Bundesrepublik Deutschland gültig sind, im Ausland als Empfehlung gelten, würden die Arbeit der Spezialisten erleichtern. Diese Spezialisten haben die gleichen Ziele wie die Gesetzgeber in Bonn!

Mit vorzüglicher Hochachtung !



BUNDESRAT
DIREKTOR

II - 357/80

5300 BONN 1, DEN 25. April 1980
GÖRRESSTRASSE 15
BUNDESHAUS (NORDFLÜGEL)
FERNRUF 16 /4138
161

Herrn
Dr. Franz Josef Gross
Widderstraße 53, 5020 Frechen-Königsdorf

Sehr geehrter Herr Dr. Gross!

Im Auftrage des Präsidenten des Bundesrates danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom April 1980 mit einer Stellungnahme zur Bundesartenschutzverordnung. Ich habe Ihre Eingabe an die Mitglieder des Agrarausschusses weitergeleitet, wo sie für die bevorstehende Beratung der Vorlage zur Verfügung stehen wird. Der Bundesrat wird die Verordnung, die gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG seiner Zustimmung bedarf, in seiner Sitzung am 23. Mai 1980 behandeln.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag: gez. Jaspert

Dr. FRANZ JOSEF GROSS 5021 Königsdorf, 10.11.1980

Zum Bundesgesetz zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen

Inzwischen hat der Bundesrat der miserablen Vorlage zugestimmt, sie damit zum geltenden Gesetz gemacht. Jeder kann jetzt nachlesen, was durch Gesetz verboten wurde, damit nicht noch mehr Tiere und Pflanzen stetig seltener werden und schließlich aussterben. Aber nur am Rande oder gar nicht werden die tatsächlich Schuldigen genannt. Umso deutlicher erfahren die Entomologen, die eine Sammlung unterhalten, welche Arten sie nicht mehr sammeln dürfen. „Sonst würden diese Tiere ja aussterben" – meint das neue Gesetz! Es unterstellt damit den Entomologen, daß sie Mitschuld am Rückgang dieser Arten haben. Das ist eine unverschämte Anschuldigung, denn es gibt keinen wissenschaftlich stichhaltigen Beweis dafür, daß Insekten durch die Sammeltätigkeit forschender Entomologen in ihrem Bestand gefährdet wurden. Wohl aber gibt es Untersuchungen, die aufzeigen, daß der Bestand von Insekten durch Sammeln nur unbedeutend beeinflußt werden kann.

Wer in Zukunft noch seinen Beitrag zur Erforschung der einheimischen Insekten leisten will, muß sich zunächst umständlich um die notwendigen Ausnahmegenehmigungen bemühen. Zuständig für Ausnahmegenehmigungen sind Behörden, in denen niemand die geschützten Arten ausreichend kennt. Groß hingegen ist für den Entomologen die Gefahr, ein geltendes Gesetz zu verletzen – zum Gesetzesbrecher zu werden. Das neue Bundesartenschutzgesetz bedarf dringend einer Novellierung, damit alle Entomologen, auch Privatsammler und Anfänger wie bisher ihren Beitrag zur Erforschung der einheimischen Insektenwelt leisten können!

F. J. GROSS